

**Nr. 20****Nationale Belgische Polizeigewerkschaft gegen Belgien**

Urteil vom 27. Oktober 1975 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 19 unter dem Fall-Namen: *Affaire Syndicat national de la police belge / National Union of Belgian Police case.*

**Beschwerde Nr. 4464/70**, eingelegt am 5. März 1970; am 7. Oktober 1974 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, hier: Gewerkschaftsfreiheit, Art. 11; Diskriminierungsverbot bei der Wahrnehmung der Gewerkschaftsfreiheit, Art. 11 i.V.m. Art. 14.

**Innerstaatliches Recht:** Königliche Verordnung vom 2. August 1966, Art. 2 Abs. 2 (Neuordnung der Konsultierung von Gewerkschaften durch das Innenministerium).

**Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention.

**Sondervoten:** Drei.

**Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

Die „Nationale Belgische Polizeigewerkschaft“ (*Syndicat national de la police belge*) ging aus der 1922 gegründeten *Fédération policière belge* hervor und steht den Beamten der Gemeindepolizei offen. Als Beschwerdeführerin (Bf.) in Straßburg bekämpft sie die Entscheidung der Regierung, sie nicht als „höchst repräsentative“ Organisation anzuerkennen und sie auf diese Weise von der 1961 gesetzlich eingeführten gewerkschaftlichen Konsultierung auszuschließen (s.u. Ziff. 34).

Die Regierung begründet ihre Entscheidung mit dem Argument, sie verfolge das Ziel, der Zersplitterung der Gewerkschaften durch Spartengewerkschaften entgegenzuwirken, und die Bf. stehe nicht allen Gemeindebeamten offen, sondern nur denen der Gemeindepolizei.

Die Bf. tritt dem mit dem Hinweis entgegen, die Regierung messe offensichtlich mit zweierlei Maß, weil sie zwei anderen Gewerkschaften (der für Kriminalbeamte und der für die Gendarmerie), obwohl diese nicht allen staatlichen Beamten offen stünden, als „höchst repräsentativ“ anerkennt und das gewährt, was sie der Bf. verweigert.

Eine Anfechtungsklage vor dem *Conseil d'État* blieb 1969 erfolglos. In der 1970 eingelegten Individualbeschwerde macht die Bf. nicht nur Verletzung der Gewerkschaftsfreiheit und des Diskriminierungsverbots geltend, sondern meldet auch eine Forderung auf Schadensersatz in Höhe von zunächst 100.000 belgischen Franken [ca. 2.479,- Euro]\* an, weil sie einen massiven Mitgliederschwund von ca. 20 Prozent auf die gerügte Benachteiligung durch die Regierung zurückführt. Nach ihren Angaben sind im Jahr 1974 von den 12.000 Gemeindepolizeibeamten nur noch gut 5.700 als zahlende Mitglieder bei ihr organisiert, während es vor der Einführung der angegriffenen Konsultierungsbeschränkung 1961 noch über 7.200 Mitglieder waren. Die Regierung bestreitet die Zahlen nicht, wohl aber die Kausalität.

\* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs siehe Fn. 1 auf S. 122.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 27. Mai 1974 einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Rügen der Bf. unbegründet sind. Gleichwohl hat sie die Sache vor den Gerichtshof gebracht. Die dort ursprünglich gem. Art. 43 EMRK gebildete Kammer hat den Fall an das Plenum abgegeben, weil er „schwerwiegende, die Auslegung der Konvention berührende Fragen aufwirft“ (Art. 48 VerFO-EGMR).

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 8. und 9. Mai 1975 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* J. Niset, Rechtsberater im Justizministerium als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: RA A. Houtekier, J. De Meyer, Professor an der Universität Löwen, V. Crabbe, Generalinspekteur des Öffentlichen Dienstes, C. Dumortier, Erster Berater im Innenministerium, als Berater;

*für die Kommission:* J.E.S. Fawcett als Hauptdelegierter, J. Custers als Delegierter und J.M. Nelissen, vormaliger Rechtsvertreter der Bf. vor der Kommission, zur Unterstützung der Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR.

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

**34.** Die Beschwerdepunkte der Bf. lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Nationale Belgische Polizeigewerkschaft wirft der Regierung vor, sie nicht als eine der höchst repräsentativen Organisationen anzuerkennen, die das Innenministerium aufgrund des Gesetzes vom 27. Juli 1961 konsultieren muss, und zwar insbesondere bezüglich Personalstruktur, Einstellungs- und Beförderungsbedingungen, finanzieller Stellung und Besoldungsstufen von Kommunal- und Provinzialbeamten. Da sie von dieser Konsultierung sowohl zu Fragen, die alle diese Beamten betreffen, als auch zu den besonderen Problemen der Gemeindepolizei ausgeschlossen ist, hält sich die Bf. den drei Gewerkschaften gegenüber für benachteiligt, die allen Kommunal- und Provinzialbeamten entsprechend Art. 2 Abs. 2 der Königlichen Verordnung vom 2. August 1966 offen stehen. Diese Bestimmung schränke ihre Handlungsfähigkeit sehr stark ein; gleichzeitig veranlasse sie die Beamten der Gemeindepolizei, sich den als „repräsentativ“ angesehenen Organisationen anzuschließen, die jedoch einen „politischen“ Charakter hätten, was mit der „besonderen Aufgabenstellung“ (*vocation particulière*) der Polizei unvereinbar sei. Dagegen habe die Regierung dieser besonderen Aufgabenstellung im Falle der beiden anderen Polizeiapparate, die der staatlichen Gewalt unterstehen, zustimmend Rechnung getragen: die den Staatsanwaltschaften zugeordnete Kriminalpolizei (Königliche Verordnung vom 21. Februar 1956) und die Gendarmerie (Schreiben vom 17. März 1972 und Gesetz vom 14. Januar 1975).

Zu diesen verschiedenen Punkten beruft sich die Bf. auf Art. 11 der Konvention, für sich gesehen sowie i.V.m. Art. 14.

**35.** Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, eine Verletzung der Konvention liege nicht vor. Dennoch hat sie den Gerichtshof angerufen und die Bedeutung der sich stellenden Auslegungs- und Anwendungsfragen im Hinblick auf die beiden genannten Artikel betont.

**36.** (...)

*I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 11*

**37.** Artikel 11 Abs. 1 lautet: [Text s.u. S. 636].

**38.** Die Mehrheit der Kommission hat die Auffassung geäußert, die wesentlichen Bestandteile gewerkschaftlicher Tätigkeit, zu denen sie das Recht auf Konsultierung zählt, fielen in den Anwendungsbereich der vorgenannten Bestimmung.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Art. 11 Abs. 1 die Gewerkschaftsfreiheit als eine Form oder einen besonderen Aspekt der Vereinigungsfreiheit darstellt; er garantiert den Gewerkschaften oder deren Mitgliedern nicht eine bestimmte Behandlung durch den Staat wie insbesondere das Recht, von ihm konsultiert zu werden. Ein solches Recht ist nicht nur nicht in Art. 11 Abs. 1 erwähnt, es lässt sich auch nicht behaupten, dass alle Vertragsstaaten es als Prinzip in ihre Gesetzgebung oder innerstaatliche Praxis eingeführt hätten, noch dass es für die wirksame Ausübung der Gewerkschaftsfreiheit unabdingbar sei. Daher stellt es keinen Bestandteil dar, der zu einem von der Konvention verbürgten Recht notwendigerweise gehört, worin es sich von dem in Art. 6 enthaltenen „Recht auf Zugang zu Gericht“ unterscheidet (*Goldner*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153).

Im Übrigen sind Gewerkschaftsfragen ausführlich in einer anderen, ebenfalls im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten Konvention behandelt worden, der Sozialcharta vom 18. Oktober 1961. Art. 6 Abs. 1 dieses Textes verpflichtet die Vertragsstaaten, „gemeinsame Beratungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu fördern“. Die Vorsicht, mit der diese Worte gewählt wurden, zeigt, dass die [Sozial]Charta nicht ein echtes Recht auf Konsultierung anerkennt; nach Art. 20 hat im Übrigen ein Staat, der die [Sozial]Charta ratifiziert, die Möglichkeit, die aus Art. 6 Abs. 1 resultierende Verpflichtung nicht zu übernehmen. Folglich lässt sich nicht annehmen, dass sich ein solches Recht implizit aus Art. 11 Abs. 1 der Konvention von 1950 ergibt; dies hieße im Übrigen einräumen, dass die Charta von 1961 in dieser Beziehung einen Rückschritt darstelle.

**39.** Der Gerichtshof teilt allerdings auch nicht die Auffassung der Minderheit der Kommission, welche die Worte „zum Schutz ihrer Interessen“ als überflüssig bezeichnet. Diese Worte weisen eindeutig auf ein Ziel und zeigen, dass die Konvention die Freiheit schützt, die beruflichen Interessen der Mitglieder einer Gewerkschaft durch kollektive Maßnahmen dieser Gewerkschaft zu verteidigen – Maßnahmen, deren Durchführung und Entwicklung die Vertragsstaaten sowohl erlauben als auch möglich machen müssen. Daraus folgt nach Auffassung des Gerichtshofs, dass die Mitglieder einer Gewerkschaft zum Schutz ihrer Interessen Anspruch darauf haben, dass ihre Organisation gehört wird. Zweifellos lässt Art. 11 Abs. 1 jedem Staat die Wahl der Mittel, die er zu diesem Zweck einsetzen will; ein solches Mittel ist die Konsultierung, doch gibt es andere. Was die Konvention verlangt, ist, dass die staatliche Gesetzgebung die Gewerkschaften in die Lage versetzt, und dies in einer Art und Weise, die Art. 11 nicht zuwiderläuft, für den Schutz der Interessen ihrer Mitglieder zu kämpfen.

**40.** Unbestritten kann die Bf. auf verschiedene Weise gegenüber der Regierung tätig werden: es steht ihr insbesondere frei, Forderungen vorzutragen und zum Schutz der Interessen ihrer Mitglieder oder einzelner ihrer Mitglieder vorstellig zu werden, und sie behauptet keineswegs, ihre Schritte würden vom Staat nicht zur Kenntnis genommen. Der alleinige Umstand, dass der Innenminister sie nicht aufgrund des Gesetzes vom 27. Juli 1961 konsultiert, verstößt angesichts dieser Gegebenheiten nicht gegen Art. 11 Abs. 1 für sich gesehen.

**41.** Hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen die persönliche Freiheit des Einzelnen, der Bf. beizutreten oder ihr weiter anzuhören, betont der Gerichtshof, dass jeder Beamte der Gemeindepolizei trotz der Königlichen Verordnung vom 2. August 1966 diese Freiheit rechtlich behalten hat. Es ist möglich, dass der ständige und wesentliche Mitgliederschwund der Nationalen Belgischen Polizeigewerkschaft sich zumindest teilweise, wie die Bf. meint, durch die nachteilige Lage erklärt, in der sie sich gegenüber jenen Gewerkschaften befindet, die eine günstigere Stellung genießen. Es ist auch möglich, dass diese Situation dazu führt, den echten Nutzen und praktischen Wert der Zugehörigkeit zur Nationalen Belgischen Polizeigewerkschaft zu vermindern. Sie ist jedoch das Ergebnis einer allgemeinen Politik des belgischen Staates, die Zahl der zu konsultierenden Organisationen zu beschränken. Diese Politik ist für sich allein mit der Gewerkschaftsfreiheit nicht unvereinbar; die Maßnahmen, mit denen sie umgesetzt wird, entziehen sich der Kontrolle des Gerichtshofes, vorausgesetzt, sie verstoßen nicht gegen Art. 11 i.V.m. Art. 14.

**42.** Da der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt ist, dass Art. 11 Abs. 1 nicht verletzt wurde, hat er Abs. 2 nicht in Erwägung zu ziehen, auf den sich im Übrigen Kommission und Regierung, wie sie erklärt haben, nicht stützen.

## *II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 11 i.V.m. Art. 14*

**43.** Artikel 14 lautet: [Text s.u. S. 638].

**44.** Wenngleich der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 festgestellt hat, bleibt zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung, über die sich die Bf. beklagt, Art. 11 i.V.m. Art. 14 verkennt. Tatsächlich ergänzt Art. 14, obschon er in seinem Bestand nicht unabhängig ist, die anderen normativen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle: er schützt Einzelpersonen oder Personengruppen, die sich in vergleichbarer Lage befinden, gegen jede Diskriminierung in der Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten, die jene Bestimmungen anerkennen. Eine Maßnahme, die an sich den Erfordernissen des, das betreffende Recht oder die in Frage stehende Freiheit garantierenden, Artikels entspricht, kann daher gegen jenen Artikel i.V.m. Art. 14 aus dem Grunde verstoßen, weil sie diskriminierend ist. Es ist so, wie wenn Art. 14 wesentlicher Bestandteil eines jeden der verschiedenen Artikel wäre, der ein Recht oder eine Freiheit anerkennt, welcher Art diese auch immer sein mögen (*Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 33-34, Ziff. 9, EGMR-E 1, 37 f.).

Diese Erwägungen gelten insbesondere, wenn ein in der Konvention enthaltenes Recht und die ihr entsprechende Verpflichtung des Staates nicht

konkret bestimmt sind und sich dem Staat folglich eine Vielzahl von Mitteln zur Wahl anbietet, um die Ausübung des fraglichen Rechtes möglich und wirksam werden zu lassen. Wie der Gerichtshof in Ziff. 39 ausgeführt hat, verankert Art. 11 Abs. 1 ein Recht dieser Art.

**45.** Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Bf. gegenüber bestimmten anderen Gewerkschaften in einer weniger günstigen Lage ist. Zwar überlässt Art. 11 Abs. 1 das Sachgebiet, auf dem es zu diesem Nachteil kommt, die Konsultierung, der freien Regelungsbefugnis der Vertragsstaaten, doch zählt die Konsultierung zu den Modalitäten der Wahrnehmung eines Rechts, das diese Bestimmung, wie sie der Gerichtshof in Ziff. 39 ausgelegt hat, garantiert: das Recht der Mitglieder einer Gewerkschaft darauf, dass diese zum Schutz ihrer Interessen gehört wird. Der belgische Staat hat in seinen Beziehungen zu den Beamten der Provinzen und Gemeinden sowie zu seinen eigenen Beamten ein Konsultierungssystem eingerichtet; er hat die Konsultierung als eines der Mittel gewählt, um die Durchführung und Entwicklung von kollektiven Maßnahmen durch die Gewerkschaften zur Verteidigung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder möglich zu machen. Daher entfaltet Art. 14 in diesem Bereich Wirkung.

**46.** Jede Ungleichheit stellt jedoch nicht auch eine Diskriminierung dar. In seinem vorgenannten Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, „[t]rotz des sehr allgemeinen Wortlauts der französischen Fassung (sans distinction aucune) untersagt Art. 14 nicht jede unterschiedliche Behandlung bei der Ausübung der anerkannten Rechte und Freiheiten“. In dem Bemühen, „die Kriterien zu finden, nach denen sich bestimmen lässt, ob eine gegebene unterschiedliche Behandlung (...) Art. 14 zuwiderläuft oder nicht“, hat der Gerichtshof festgehalten, „dass der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt ist, wenn die Unterscheidung keinen objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund hat“; „das Bestehen eines solchen Rechtfertigungsgrundes ist im Verhältnis zu Zweck und Wirkungen der zu prüfenden Maßnahme zu beurteilen, wobei auf die Grundsätze Bedacht zu nehmen ist, die in demokratischen Gesellschaften allgemein Vorrang haben“. Der Gerichtshof hat außerdem präzisiert, dass „eine unterschiedliche Behandlung bei der Ausübung eines von der Konvention garantierten Rechtes (...) nicht nur einem rechtmäßigen Zweck dienen [muss]: Art. 14 ist auch dann verletzt, wenn eindeutig feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen“ (a.a.O., S. 34, Ziff. 10, EGMR-E 1, 38 f.).

**47.** Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob die umstrittenen Unterschiede in der Behandlung einen derartigen diskriminierenden Charakter haben. Bei dieser Prüfung „kann [er] sich nicht an die Stelle der zuständigen innerstaatlichen Behörden setzen“; diese „bleiben bei der Wahl der Maßnahmen frei, die sie im Schutzbereich der Konvention für angemessen halten“; „die Kontrolle des Gerichtshofes erstreckt sich lediglich auf die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit den Anforderungen der Konvention“ (a.a.O., S. 35, Ziff. 10, EGMR-E 1, 38 f.).

**48.** Die Bf. beklagt sich darüber, dass sie nicht ebenso wie die drei Gewerkschaften, die allen Provinzial- und Kommunalbeamten offen stehen, vom In-

nenministerium obligatorisch zu den Vorhaben konsultiert wird, welche die Gemeindepolizei berühren, ob sie nun alle Kategorien von Kommunalbeamten betreffen oder die Gemeindepolizei speziell.

Wie der Gerichtshof vorstehend festgestellt hat, hat die Königliche Verordnung vom 2. August 1966 in dieser Hinsicht eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der „kategoriellen“ Organisationen, denen die Bf. zuzurechnen ist, mit sich gebracht. Die Regierung hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, sie sei bemüht, „die gewerkschaftliche Anarchie“ zu vermeiden, und halte es für notwendig, „eine kohärente und ausgewogene Personalpolitik zu betreiben, welche die beruflichen Interessen aller Provinzial- und Kommunalbeamten angemessen berücksichtigt“. Dieses Ziel ist in sich legitim, und der Gerichtshof hat keinen Grund anzunehmen, dass die Regierung über den Art. 2 Abs. 2 der genannten Königlichen Verordnung andere, missbräuchliche Absichten verfolgt habe. Nichts beweist insbesondere, dass man in diesem Bereich den großen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen wegen ihrer „politischen“ Färbung ein ausschließliches Privileg habe einräumen wollen; wenn übrigens eine „unpolitische“ Organisation bestünde oder gegründet würde, die allen Provinzial- und Kommunalbeamten offen stünde und deren berufliche Interessen verträglich, würde der umstrittene Gesetzestext den Innenminister verpflichten, auch diese Organisation zu konsultieren.

Die Bf. hat allerdings erklärt, sie verstehe nicht, „wie die Regierung behaupten könne, das allgemeine Interesse verlange, eine Zersplitterung der Gewerkschaftsorganisationen zu vermeiden, wenn es um die Gemeindepolizei geht, während [die Regierung] selbst für die gewerkschaftliche Betätigung der Kriminalpolizei einen getrennten Rahmen geschaffen und eine unpolitische Einzelgewerkschaft als einzige repräsentative Organisation der Gendarmerie anerkannt habe“. Nach Ansicht des Gerichtshofs verpflichten Art. 11 und 14 der Konvention den belgischen Staat jedoch nicht, für das Personal der Provinzen und Gemeinden und insbesondere für die Gemeindepolizei ein Konsultierungssystem zu schaffen, das dem entspricht, welches für seine eigenen Beamten gilt, darunter den Beamten der Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften und der Gendarmerie.

**49.** Es bleibt zu prüfen, ob sich der Nachteil, den die Mitglieder der Bf. gegenüber den Angehörigen der nach dem Gesetz vom 27. Juli 1961 konsultierten Gewerkschaften erfahren, nicht nur im Grundsatz (s.o. Ziff. 48) sondern auch in seinem Ausmaß rechtfertigt.

Die Antwort erscheint eindeutig, soweit sich die Konsultierung auf Fragen allgemeiner Art bezieht, die alle Provinzial- und Kommunalbeamten betreffen: insoweit stellt die in Art. 2 Abs. 2 der Königlichen Verordnung vom 2. August 1966 getroffene Regelung ein angemessenes Mittel zur Erreichung des erstrebten rechtmäßigen Zieles dar.

Der Gerichtshof hat schließlich geprüft, ob sich eine dem Art. 11 i.V.m. Art. 14 zuwiderlaufende Diskriminierung daraus ergibt, dass die Bf. auch nicht das Recht hat, zu Fragen konsultiert zu werden, die allein die Gemeindepolizei betreffen, wie z.B. die Voraussetzungen für die Ernennung zum Kommissar oder Stellvertretenden Kommissar (Königliche Verordnung vom

12. April 1965 und Ministerieller Runderlass vom 18. Mai 1965, veröffentlicht im *Moniteur belge* vom 21. Mai 1965). Diese spezifischen Fragen stellen nur einen Teil der Sachgebiete dar, für die die obligatorische Konsultierung gilt. Außerdem könnten sich solche Fragen auch für verschiedene andere Kategorien von Provinzial- und Kommunalbeamten ergeben, die, würden sie sich in Einzelgewerkschaften zusammenschließen, ebenfalls nicht das Recht hätten, konsultiert zu werden. Es ist daher verständlich, dass sich die Regierung nicht für verpflichtet gehalten hat, Ausnahmen vorzusehen, die letztlich dazu hätten führen können, das in Art. 2 Abs. 2 der Königlichen Verordnung vom 2. August 1966 niedergelegte Kriterium seines Sinnes zu entleeren. Der Gerichtshof meint, dass die einheitliche Geltung dieses Kriteriums nicht den Schluss zulässt, die Regierung habe die Grenzen ihrer Freiheit überschritten, die Maßnahmen zu ergreifen, die ihr für die Beziehungen zu den Gewerkschaften geeignet erscheinen. Seiner Auffassung nach ist nicht eindeutig erwiesen, dass der Nachteil, den die Bf. erleidet, im Verhältnis zu dem von der Regierung verfolgten rechtmäßigen Ziel übermäßig groß ist; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist folglich nicht verletzt.

### *III. Zur Anwendung von Art. 50*

**50.** Da der Gerichtshof keinen Verstoß gegen die Anforderungen der Konvention festgestellt hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass sich die Frage der Anwendung von Art. 50 der Konvention im vorliegenden Fall nicht stellt.

#### **Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof**

1. einstimmig, dass Art. 11 nicht verletzt worden ist;
2. mit zehn Stimmen gegen vier, dass Art. 11 i.V.m. Art. 14 nicht verletzt worden ist.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Mosler (Deutscher), Verdross (Österreicher), Rodenbourg (Luxemburger), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Wiarda (Niederländer), O'Donoghue (Ire), Pedersen (Dänin), Vilhjálmsson (Isländer), Ryssdal (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Bindschedler-Robert (Schweizerin); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervoten:** Drei. (1) Sondervotum des Richters Zekia; (2) Gemeinsames Sondervotum der Richter Wiarda, Ganshof van der Meersch und Bindschedler-Robert; (3) Sondervotum des Richters Sir Gerald Fitzmaurice.